

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg**

A. Dekanat Vechta-Neuenkirchen - die Pfarren Bakum, Damme, Dinklage,  
Goldenstedt, Holdorf

**Willoh, Karl**

**Köln, 1898**

Viertes Kapitel. Die Vikarie St. Petri et Pauli et Mariae Magdalenae, auch  
Kaplanei genannt.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5055**

6. Joseph Niedeck aus Stromberg, ebenfalls vorher Burgvikar seit 1784, wurde am 23. Sept. 1786 präsentiert und starb am 17. Jan. 1810.

7. Gerhard Heinrich Barelmann aus Dythe, präsentiert am 12. Februar 1810, war erst Kooperator in Dinklage, nachher Kaplan daselbst und starb am 23. März 1842.

8. Anton Rabe aus Mühlen, in der Gemeinde Steinfeld, bekleidete das Pfarramt seit dem 17. Sept. 1842; war vorher Kaplan in Dinklage gewesen. Unter ihm wurde die Kirche gebaut und das Krankenhaus gegründet. Rabe starb am 5. Jan. 1881, über 87 Jahre alt.

9. Reinhold Moorkamp aus Lönningen, seit 17. Mai 1881 Pastor, nachdem er nach empfangener Priesterweihe von 1864 bis 1870 als Kooperator in Lastrup, darauf in Oldenburg zuerst als Kaplan bis 1872, dann bis zu seiner Berufung nach Dinklage als Pastor gewirkt hatte. Moorkamp besorgte zum Teil die Ausschmückung der von seinem Vorgänger erbauten Kirche, auch wurde unter ihm das neue Krankenhaus, eine Schenkung des Fabrikanten von der Wall, der unverehelicht starb, eingerichtet.

#### Viertes Kapitel.

### Die Vikarie St. Petri et Pauli et Mariae Magdalенаe, auch Kaplanei genannt.

Inhalt: Die ältesten Nachrichten über die Vikarie und die ältesten bekannten Inhaber derselben. Kapläne in lutherischer Zeit. Pastor Kohaus mit der Bedienung des Benefiziums betraut. Visitation 1630. Streit mit den Adelligen über Einbehaltung der Revenüen. Visitation 1652 und 1655. Kaplan Isfording. Bericht 1669. Tamelings Angaben 1682 über Fundation und Verpflichtungen, über Einnahmen der Vikarie und des Sacellanats. Visitation 1703. Kaplan Holtmann stiftet einen Nebenaltar in der Dinklager Kirche. Vertrag zwischen dem Patron der Kaplanei und dem Pastor Jansingh 1774 im Anschluß an eine Verfügung vom Jahre 1692. Die Kapläne im 19. Jahrhundert. Status vom Jahre 1833.

Über die Kaplanei in Dinklage bzw. deren Fundation ist weder in originali noch in authentischer Abschrift etwas vorhanden, wir müssen deshalb hierher setzen, was sich darüber in den noch vor-

handenen Urkunden: Kaufbriefen, Memorien-Stiftungen und Visitationssakten usw., vorfindet. In einer Berßenbrücker Urkunde vom Jahre 1290, IX. Kalendas Februarii wird ein Joannes, Capellanus in Dinklage genannt. Nieberding meint, daß vor der Aussparrung Dinklages von Lohne auf Dinklager Gründen eine Kapelle gestanden, und der 1290 genannte Kapellan Joannes an dieser Kapelle angestellt gewesen sei<sup>1)</sup>. Die erste Nachricht von der Vikarie oder Kaplanei stammt aus dem Jahre 1344; in einer Urkunde aus diesem Jahre in die Urbani ist die Rede von Joannes, Rektor des Altars B. Mariae Magdalenae. In einer Urkunde vom Jahre 1350, am Tage Crispinus und Crispinianus, treffen wir ebenfalls einen Joannes, Rektor des Altars „Peter et Pauli etc. beatae Mariae Magd. in ecclesia Dinglaghe“. Eine Urkunde vom Jahre 1468 redet von einem Pastor, Vikar und Capellan, eine Urkunde vom Jahre 1475 spricht ebenfalls von einem Kirchherrn „mit seinem vicario und Capellano,“ daselbe lesen wir in einer Urkunde vom Jahre 1520 die Galli, wonach *pastori, vicario und capellano* die Rente von einer Memorienstiftung zukommen soll. Dies die Nachrichten aus ältester Zeit. Außer dem 1350 genannten Vikar Joannes, genannt Rühere, sind aus vorlutherischer Zeit uns noch folgende Namen aufbewahrt: Joannes Boghel, welcher 1424 in festo Margarethae das Versprechen gibt, daß er ohne Erlaubnis der Patrone die Vikarie nicht verlassen wolle; vicarius Evert 1485, ferner Heinrich Bund, welcher 1520 eine Memorienstiftung macht, und Heinrich Fürschütte, welcher 1536, nach andern 1555 erwähnt wird.

Über die lutherische Zeit äußern sich die adeligen Patrone am 17. Sept. 1618. Quoad sacellanatum befragt, nachdem vorher der Droßt bemerkt hatte, „der Vikarius sei auch allezeit Kapellan gewesen“, antworten sie, es sei ein alter Vikarius, Voling genannt, in Armut geraten, der habe die Kaplanei ganz verfallen lassen, dieselbe sei durch Bernard Schemmen, den Nachfolger Volings, wieder aufgebaut, demselben sei im Abzug verehrt 40 Thaler<sup>2)</sup>. Ferner thun sie noch kund, daß sie aus den Kirchen-Ein-

<sup>1)</sup> Siehe Seite 190.

<sup>2)</sup> Hier wird der in Dinklage ansässige zweite Geistliche einmal Vikar, dann Kaplan genannt. Nach den mittelalterlichen Urkunden sind aber

nahmen außer anderm dem Pastor fünf Mark, dem Kaplan 18 Schillinge und an die Vikarie einen halben Thaler alle Jahre verabreichen.

In Boling und Schemmen haben wir also Vikare oder Kapläne der lutherischen Zeit anzusehen. Wann Boling gestorben oder abgegangen, wird nicht gesagt, es muß aber um 1590 geschehen sein, denn Schemmen ist als sein Nachfolger bezeichnet, und von diesem schreibt der spätere Pastor Lameyer: „*Sic inveni, quod 1590, 18. Martii styli veteris praesentaverint die Ledebursche, Herr Droste Otto von Schade et Herbolt von Haren sacellanum in Dinklage: Dominum Bernardum Schemmen, qui Oldenburgi postmodum ordinatus est.*“ Nieberding meint, daß Schemmen nicht lange die Vikarie in Besitz gehabt habe, da der Pastor Meier von 1590 an bis zu seiner Entfernung die Einkünfte der Kaplanei und Burgvikarie bezogen habe<sup>1)</sup>.

Wie zur Pfarre, so präsentierten die Adelligen bei Dinklage und die Edeln von Hopen und Thorst auch zur Kaplanei oder Vikarie. Da sie 1613 sich weigerten, einen katholischen Pastor an Stelle des abgesetzten Prädikanten zu präsentieren, so werden sie sich auch wohl geweigert haben, für die Kaplanei eine geeignete Person vorzuschlagen, weshalb der Kommissar Dr. Hartmann am 24. Sept. 1615 anordnete, die Intraden der Kaplanei sollten zum Teile zur Aufbesserung des Hauses verwandt werden, bis ein Geistlicher für dieselbe sich gefunden habe, der andere Teil solle dem Pastor zufallen, dafür, daß er den Kaplaneidienst mit zu verwalten habe<sup>2)</sup>.

Kaplan und Vikar zwei verschiedene Personen. Der eine der beiden wird der Burgvikar gewesen sein, da von einer Unterdrückung eines Benefiziums in lutherischer Zeit nirgends geredet wird, und im Mittelalter der jetzige Burgvikar den Titel Kaplan, dagegen der jetzige Kaplan den Titel Vikar führte.

<sup>1)</sup> Wo Nieberding diese Nachricht her hat, gibt er nicht an. Dahingegen finden wir in den Hartmannschen Protokollen, daß mit dem luther. Pastor Meier zugleich der luther. Kaplan Schemmen entfernt wurde; demnach ist Schemmen bis 1613/15 in Dinklage gewesen. Nieberding könnte nur Recht haben, wenn Meier die Einkünfte der Vikarie bezogen und auf seine Kosten einen Kaplan gehalten hätte.

<sup>2)</sup> Überdies war 1614 angeordnet worden, daß die Einkünfte der *beneficia simplicia* einstweilen zum Unterhalt von solchen Geistlichen, die auf schlechten Stellen saßen, verwendet werden sollten.

Im Herbst 1618 waren die Patrone schon zugänglicher geworden. In dem Protokoll einer Verhandlung vom 17. Sept. 1618 in Dinflage heißt es: „Unbelangend die Kapellanei (die im Orte sich befindet) wollen die Junker künftigen Michaelis über ein Jahr (also Herbst 1619) qualificatam personam stellen, unterdeß die Einkünfte aufheben, davon die Zimmer ausbessern und alles in Rechnung bringen. Bleibe was übrig, solle es nach des Herrn Vikarius (Dr. Hartmann) Rat zum Besten der Kapellanei verwendet werden.“ Der im selben Jahre ausgebrochene 30 jährige Krieg machte aber alle Pläne scheitern.

Als der menschenmordende Krieg 1648 sein Ende erreicht hatte, und 1652 eine Visitation in Dinflage abgehalten wurde, bemerkte der Visitator im Protokoll: „Zur Zeit des Pastors Kohaus war ein Jahr ein Sacellan da.“ Demnach war von 1615, wo Kohaus die Pfarre antrat, bis 1652, ein Jahr ausgenommen, die Kapellanei unbesetzt geblieben. Und auch nach 1652 sollten noch einige Jahre vergehen, bevor wieder eine regelmäßige Besetzung der Stelle stattfand. Wie war nun bis dahin den Absichten der Stifter der Kapellanei Genüge geschehen, und was war aus den Einkünften geworden?

Wie schon bemerkt, hatte Generalvikar Hartmann dem Pastor Kohaus bis dahin, daß ein Geistlicher gefunden werde, die Verwaltung der Kapellanei übertragen und sollte ihm von den Adelligen, als den Verwaltern der Revenüen des Benefiziums, ein Teil der Intradan überlassen werden. 1637 sagt nun der Küster Langefeld wider Pastor Kohaus aus: „Von der vicaria ad sacellanatum, wo dieselben Nobiles<sup>1)</sup> Patroni sind, hat er (Pastor) 13 Jahre lang bis zur Visitation des Petrus Nicolartius einen Teil der Einkünfte, 35 Rthr., empfangen und ist ihm dann vom Generalvikar verboten, diese weiter zu empfangen, weil er keinen Sacellanatus Offizium verrichtet hatte. Die Vikarie bringt sonst 80 Thaler ein.“ Soweit der Küster; in Übereinstimmung mit ihm sagen die dem Pastor übel gesinnten Adelligen, daß Nicolartius verboten habe, die Kapellanei-Intradan noch ferner Concubinario pastori zu verabsolgen, damit dieser es nicht mit seinem „übel hergekommenen Gesinde“ verthue.

<sup>1)</sup> Ledebur, Dinflage, Haren und Schade. Siehe Seite 196.

Auf der 1630 durch Nicolartius abgehaltenen Visitation hatte Kohaus bemerkt, die Urkunden befänden sich alle in den Händen der Herren von Dinflage, nach dem Inventarium müßte aber früher eine Fundation oder Vikarie St. Petri et Pauli et Mariae Magdalenae gewesen sein an dieser Kirche, und weiter: „die Kaplanei ist noch unbesezt, der Pastor soll sie mitverwalten und dafür jährlich 20—30 Rthr. beziehen, hat aber die ersten Jahre nichts erhalten.“ Nach diesen und des Küsters Angaben waren somit seit 1617 die Zahlungen an Kohaus für die Verwaltung erfolgt. Als dann Nicolartius 1630 nach Dinflage kam, drang er bei den Adelligen auf Besetzung der Stelle und mag er zugleich zu diesem Ende die Einbehaltung der Intradan angeordnet haben. Endlich, im Sommer 1632, hatte sich ein Geistlicher, Christian Jermerus, für das Benefizium gefunden, scheint aber nicht gekommen zu sein, denn im Nov. 1632 ließ Nicolartius die Adelligen nochmals durch die Beamten des Amtes auffordern, einen Kaplan zu präsentieren und über die Verwendung der Kaplaneigelder Rechnung abzulegen. Wann der 1652 erwähnte Kaplan in Dinflage gewesen, ist nicht ausfindig zu machen.

Später, 1637 im April, klagte Kohaus, daß der Adelige Ledebur die Kaplanei-Intradan einbehalte und wolle sie ihm nicht verabfolgen lassen. Ledebur antwortete darauf im Mai 1637, wenn der Pastor sich beklage, daß er, Ledebur, die reditus der Kaplanei erhoben, so sei das insofern unwahr, als sämtliche Kollatoren die Anordnung getroffen, daß ein Receptor angestellt worden sei, der die Einnahmen zur Kasse bringe und darüber Rechnung ablege. Von diesem habe der Pastor jährlich ein Deputat erhalten und noch vor nicht ganz vier Jahren 100 Rthr. ex gratia überher. Pastor Kohaus erwiderte am 13. Juli 1637, wenn die Lehns Herren behaupteten, daß ihm jährlich von der Kaplanei ein Deputat zugestimmt worden sei und er überher ex gratia vor vier Jahren 100 Rthr. bekommen habe, so wüßte er von keinem andern Deputat, als daß man ihm etliche Jahre 20, etliche Jahre 30 Thaler gegeben, davon er sich habe kaum einen neuen Hut kaufen können. Die 100 Thaler habe er erhalten, von gratia könne aber nicht geredet werden, da er a tempore reformationis bis jetzt mit allem, was einem Kaplan zu thun gebühre, belastet gewesen und ihm somit

die reditus der Kaplanei mit Recht nicht einbehalten werden dürften<sup>1)</sup>).

Von da an blieb bis zum Ende des Krieges alles beim alten. Danach, auf der Visitation 1652, 22. Aug., heißt es: „Es ist in Dinklage ein Haus für den Sacellan und eine fundierte Vikarie für den Sacellan. Derselbe ist verpflichtet, an allen Festtagen zu celebrieren und zu predigen, sodann auf Wunsch des Pastors die Kranken zu visitieren. Der Pastor braucht dem Sacellan nichts zu geben (nihil addere nisi quod propria sponte placitum). Zur Zeit des Pastors Kohaus war ein Jahr ein Sacellan da.“

Visitation 8. Mai 1655: „Der Kaplan hat Haus und Acker, welche an Miete 30 Thaler einbringen, noch ist eine Wiese da. Sollte ein guter Kaplan hierher geschickt werden, dann ist der Pastor bereit, ihm den Tisch zu geben. Cogitandum de aliquo. Patrone der Kaplanei sind die Adelligen Dinklage, Steddinck, Ledebur, Haren und Lipperheide, früher Schade“<sup>2)</sup>).

Hiernach war also die Anstellung eines Kaplans jetzt in feste Aussicht genommen. Dieser kam denn auch nach Dinklage in der Person des

1. Bernard Isfording, und haben wir darin eigentlich den ersten Kaplan und Vikar nach Wiedereinführung der kathol. Religion zu sehen, weil uns über den 1652 genannten Sacellan, der ein Jahr unter Kohaus in Dinklage amtiert hatte, sowie über den unmittelbaren Vorgänger Isfordings nichts bekannt ist<sup>3)</sup>. Isfording wird um 1658 oder 1659 seinen Dienst angetreten haben, denn am 6. September 1658 erschien nach einer Notiz im Osnabr. Staatsarchiv vor dem Bischof Franz Wilhelm Bernard

<sup>1)</sup> Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv, Osnabrück.

<sup>3)</sup> Nieberding teilt in seiner Geschichte, Kirchen im Derjagau, Seite 81, mit, daß eines Tages der Küster in Dinklage mit dem Sacellanus dafelbst handgemein geworden, deshalb arretiert und am 24. Mai 1658 verhört worden sei. Hiernach müßte Isfording einen Vorgänger gehabt haben. Das stimmt: Vom 17. bis 20. August 1658 hielt sich der Bischof Franz Wilhelm in Quakenbrück auf und ließ dort die Dechanten von Bechta und Cloppenburg zu sich kommen. Bei dieser Gelegenheit werden über den Kaplan in Dinklage Klagen geführt. Unter anderm hört man, daß er trinke. Der Name wird nicht genannt.

Willoh, Det. Bechta-Neuenkirchen.

Isfording, praesentatus ad beneficium ad arces in Dinklagh. Des weitem teilte Isfording mit, daß das Benefizium ad arces schon über ein Jahr vakant wäre. Der Droßt Galen habe das sacellum renoviert und die Drostin Paramente pro missa versprochen. Dieser selbe Isfording muß darauf auch für das beneficium St. Petri et Pauli et B. Mariae Magdalenaee präfentiert sein; denn 1669 meldet Pastor Ribbers: „Der Kaplan in der Pfarre heißt Bernard Isfording, 38 Jahre alt; es ist ihm auch die Burgvikarie einstweilen übergeben, aber es kommt doch ein neuer Vikar. Er hat ein sehr verfallenes, Wind und Wetter ausgejehtes Haus.“

2. Johann Hugo Tameling aus Ramsloh im Saterland wurde 1670, nachdem Isfording abgegangen war, auf Präfentation des Freiherrn von Galen auf die Kaplanei in Dinklage berufen. Pastor Ribbers machte 1682 dem Weihbischof Steno über Tameling folgende Angaben: „Johann Hugo Tameling ist 39 Jahre alt, studierte sieben Jahre in Meppen und sechs Jahre in Münster, wurde titulo mensae des Fürstbischofs Christoph Bernard geweiht im Sommer 1669 und darauf am 17. Juni 1669 nach dem Saterlande geschickt, wo er bis 11. Sept. 1670 (sesqui annos) die beiden Pfarren Ramsloh und Strücklingen versah und darauf mit Konsens des Freiherrn Heinr. von Galen vom Generalvikar von Alpen nach Dinklage geschickt wurde. Er hat bei sich eine 70 jährige Mutter und zwei Mägde; es ist ihm aber aufgegeben, wenn die Mutter stürbe, die Mägde gehen zu lassen und einen jungen Mann ins Haus zu nehmen, sowohl, um Gefahren zu vermeiden, als auch, um nicht unnötigen Verdacht zu erregen.“ Zu den Angaben des Pastors fügte Tameling folgende hinzu: „Ich bin jetzt zwölf Jahre Vikar und Sacellanus. Patron der Vikarie ist der Erbkämmerer von Galen. Früher (ante adventum mei praedecessoris) ist die Vikarie eine simplex gewesen<sup>1)</sup>. Zwei Vikarie-Altäre befanden sich vordem in der Kirche, der eine titulo apostolorum Petri et Pauli, der andere titulo Mariae Magda-

<sup>1)</sup> „Haec vicaria ante adventum mei praedecessoris fuit simplex absque cura animarum, in quantum ego a senioribus hujus parochiae nunc et tunc audivi et etiam ex antiquis scriptis potui colligere.“ Tameling 1682.

lenae. Auf Befehl des Osnabr. Bischofs Franz Wilhelm wurden die Altäre entfernt und die Reliquien in den Hochaltar gesenkt. über Foundation und Verpflichtungen des Vikars liegt nichts vor. Ich habe nach Gutdünken öfter pro benefactoribus et fundatoribus appliziert. Meine Einkünfte belaufen sich auf 89 Thaler, die Accidentalien ausgenommen. Im Vikariehause<sup>1)</sup> muß ich mit großer Lebensgefahr wohnen. Auf Vikariegründen stehen fünf Häuser, wovon ich nicht mehr erhalte, als meine Vorgänger vor Erbauung der Häuser von dem fundus erhalten haben. Die Einkünfte sind überhaupt so gering, daß ich kaum honeste davon leben kann.“

Hierauf folgt eine spezielle Angabe dessen, was er als Vikar und Kaplan zu genießen hat.

### I. Vikarie-Einnahmen.

- „1. Ein Kamp, 28 Scheffelsaat groß.
2. Hohnhorst in Höne ist eigenhörig, gibt jährlich 2 Malter Korn und 5 Rthr. Dienstgeld, daneben thut er Dienste mit Pferd und Wagen, muß die Kinder frei kaufen und Auffahrt und Sterbfall geben.

Bei Sterbfällen oder Heiraten gibt er 4 Pfund Butter.

3. Fünf Häuser auf Vikariegründen geben zusammen 16 Thlr.
4. Zwei Wiesen bringen 10—12 Thaler ein.
5. Verheuerte Gärten bringen 3 Thaler.
6. Jährliche Renten geben Joh. Stücke 5 Schill. osn., Jakob Diekmann 4 Schill., Kamphuß 8 Schill., Kröger 6 Schill., Schulte Ostendorp 8 Schill., Nolf Ostendorp 8 Schill., Blömer in Höne 4 Schill., Wille Arlinghaus 15 Pfennige, Rathmann in Balingen 9 Schill., Küster in Dinklage 13 Schillinge; letzterer weigert sich, zu zahlen.

Woher die Vorgenannten die Gelder geben, weiß ich nicht; was für Onera damit verbunden sind, weiß ich ebensowenig. Es fehlen eben alle schriftlichen Nachrichten.

7. An Memoriengeldern erhalte ich 2<sup>1/2</sup> Thaler.

<sup>1)</sup> 1674 ordnete Christoph Bernard an, daß die Kaplaneiwohnung den neu anzustellenden Lehrerinnen überwiesen werde, und der Kaplan beim Pastor einziehe „vermög der Generalordnung“. Die Verordnung wurde nicht ausgeführt.

## II. Einnahmen des Sacellans.

„Aus der Wulfenauer Bauerschaft eine Kollekte, wird Kaplaneibeede genannt. Außerdem beziehe ich von dort 7 Scheffel Korn; aus Bünne bekomme ich 6 Scheffel Korn und 2 Stück Garn. 5 Kolonen weigern die Abgabe. Heuerleute in ganz Wulfenau und in Bünne über dem Bach geben jeder ein halbes Stück Garn. Ex accidentalibus erhält der Kaplan, so er selbst bedient, die Hälfte, sonst den Drittelteil. Wegen dieser Accidentalien ist nie etwas perpetuierlich geschlossen, sondern immer von Fall zu Fall zwischen Pastor, Kaplan und Obrigkeit abgemacht.“

Wir sehen hier, daß die dem Vikar als Kaplan zugewiesenen Gefälle gerade aus den beiden Bauerschaften (Wulfenau ganz und Bünne über der Brücke) zugewiesen waren, welche seit 1671 erst zu Dinklage gehörten, vorher waren sie badbergisch gewesen<sup>1)</sup>.

Auf der Visitation 1703 berichtet Pastor Ribbers: „Vikar Tameling ist 58 Jahre alt, 33 Jahre in Dinklage, kränkelt und muß deshalb einen Franziskanerpater aus Bechta halten, der dafür  $\frac{1}{2}$  Thaler die Woche oder 26 Thaler jährlich erhält. Da die Vikarie ohnehin schlecht ist, so weiß der Kaplan kaum, wovon er leben soll. Das Haus bedarf der Reparatur, der Vikar kann es aber von der Gemeinde nicht erlangen.“

Kaplan Tameling starb am 1. Mai 1710. Er war auch, wie sein Vorgänger Isfording, Inhaber der Burgvikarie gewesen.

Nieberding, Kirchen im Derjagau, Seite 80, läßt auf Tameling Joh. Dalberg, Dr. theol., folgen. Dagegen spricht, daß Dalberg sich stets sacellanus ad arces Dinklage nennt, daß das Archiv der Kaplanei nichts von ihm weiß und zuletzt die Präsentationsurkunde Nades: „Dilecto Engelb. Nacke etz. Cum vicaria etz. in parochiali ecclesia Dinklagensi per obitum Hugonis Tamelingh vacaverit et de praesenti vacet etz.“ Dieses Schreiben datiert vom 28. Juli 1710. Nieberding läßt Nacke „circa 1720“ angestellt sein, wohl aus dem Grunde, weil er Dalberg sonst nicht unterbringen konnte.

3. Joh. Engelbert Nacke, im Sommer 1710 angestellt,

<sup>1)</sup> Hiernach sind erst nach 1671 die Verpflichtungen des Vikars als Sacellan und damit zugleich die Einkünfte für die Kaplansdienste festgestellt worden.

starb in Dinklage am 12. Juni 1738, nicht 4. Juni, wie Nieberding angibt.

4. Joh. Koch, 1738 berufen, starb 1766, 24. Okt.

5. Franz Holtmann, war Kaplan von 1766—1774, in welchem Jahre er starb. In seinem Testamente verfügte er: „Da in der Kirche zu Dinklage nur zwei Altäre sind und zu ein drittes ein süglicher Platz an der rechten Seite der Kirchen obhanden, so vermache ich behuf errichtung eines kleinen Altars in honorem Christi in cruce morientis 100 Thaler und überlasse ich die Errichtung desselben dem Gutbefinden.“ Nach dem Tode Holtmanns kam es zwischen Pastor Jansingl und dem Patron der Kaplanei, Freiherr Klemens August von Galen, zu einem Vertrage, der schriftlich aufgesetzt und am 10. Nov. 1774 von beiden unterschrieben wurde. Das Schriftstück hat folgenden Wortlaut:

Da die Fundation der Vikarie St. Mariae Magdalenae et apostolorum Petri et Pauli in der Parochie Dinklage weder in originali noch in authentischer Abschrift vorhanden ist, und darüber, ob die Vikarie eine curata ist oder nicht, schon seit langer Zeit zwischen Pastor und Vikar eine Differenz bestand, so daß die zwischen den Vikariebesitzern und Pastoren abgeschlossenen Kontrakte zu verschiedener Auslegung und Streitigkeiten Veranlassung gegeben haben, so haben, um diesen Differenzen ein Ende zu machen, der Herr Freiherr Klemens August von Galen, Erbkämmerer, als Patron der Pastorat und Vikarie vulgo Kaplanei, und der zeitige Pastor Christophorus Alexander Jansingl zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen, vorzüglich wegen der täglich wachsenden Gemeinde, die sich schon auf 3000 Seelen beläuft und mehrere Arbeiter im Weinberge des Herrn verlangt, es für ersprießlich gehalten, vorausgesetzt, daß die Genehmigung des Fürstbischofs Maximilian Friedrich oder seines Generalvikars erfolge, für sich und ihre Nachfolger in der Pastorat, sowie für den zukünftigen Vikar und Sacellan und dessen Nachfolger die onera der Vikarie näher zu bestimmen und dies in einem Kontrakte für ewige Zeiten festzustellen:

1. Der jetzige Pastor verspricht, dem Vikar oder Sacellan alle Jahre auf Martini für die Kooperatur in der Seelsorge 35 Thlr. zu geben.

2. Gestattet der Pastor dem Vikar-Sacellan eine Kollekte in den Bauerschaften Bünne jenseits der Brücken und Wulfenau, und

zwar geben aus Bünne auf Michaelis Kaspar Mittendorf, Tobias Mittendorf, Heinrich Westendorf und Tobias Westendorf jeder 1 Scheffel Hafer, große Wehrmann gibt  $\frac{3}{4}$  und kleine Wehrmann  $\frac{1}{2}$  Scheffel Hafer. Außerdem geben alle in Bünne trans pontes jeder einen Bremer Groten.

3. Aus der Bauerschaft Wulfenau geben Hülsmann, Holtermann, Witte, Schwarte, Sperveßlage jeder 1 Scheffel Hafer, Baße und Heinr. auf dem Kamp jeder  $\frac{1}{2}$  Scheffel Hafer, Heinrich auf der Heide  $\frac{1}{4}$  Scheffel Hafer. Alle übrigen in Wulfenau geben einen Bremer Groten.

4. Gestattet der Pastor dem Vikar-Sacellan die Pfennige, die zu Ostern und Weihnachten von den Pönitenten ihm verabreicht werden.

5. Wird der Vikar vom Pastor angegangen, einen Kranken zu versehen (zu welchem Ende der Vikar ohne Vorwissen des Pastors sich nicht lange entfernen darf), dann kann er die Jura behalten. Keineswegs darf er aber zu Fuß oder zu Pferde die Kranken mit dem Sakrament aufsuchen, da die Dörfer gehalten sind, zu Wagen den Geistlichen abzuholen.

6. Hingegen ist der Vikar verpflichtet, in allem, was das Offizium des Pastors betrifft, ihm eifrig beizustehen, ohne etwas mehr zu beanspruchen, als was ihm in den vorhin genannten Punkten bewilligt ist. Im besondern hat er, außer den aus der Vikarie zweifellos herrührenden Verpflichtungen, die bis dahin darin bestanden, daß er an Sonn- und Festtagen die erste h. Messe las (die Verpflichtung, zu applizieren für die Fundatoren, steht wegen Fehlens der Urkunde nicht fest, außer daß Tameling bemerkt hat, er habe hin und wieder, und Nacke, er habe zweimal in der Woche pro fundatoribus et benefactoribus appliziert, was auch der verstorbene Vikar Holtmann entweder selbst oder durch andere gethan hat):

a. an den Sonntagen das Hochamt zu halten, wohingegen der Pastor für ihn die erste Messe halten wird. Doch braucht der Vikar, wenn er das Hochamt hält, nicht ad int. pastoris zu applizieren;

b. an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, die erste h. Messe zu lesen und die Predigt zu halten. Ostern, Weihnachten,

hat der Kaplan das erste Hochamt um 4 Uhr morgens und gleich darauf die Predigt zu halten;

c. am Tage der unschuldigen Kinder (wenn dies Fest nicht auf einen Sonntag fällt), auf Aschermittwoch, an den Freitagen der Fastenzeit (ausgenommen, wenn ein Festtag in die Woche fällt), am Tage Allerseelen im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr die h. Messe zu singen bis zur Epistel inclusive und dann eine kleine Predigt zu halten. Auf Markus und an den Bitttagen soll es ebenso gehalten sein, und wird der Vikar an der Prozession teilnehmen.

7. Wenn an Festtagen und solchen Tagen, wo der Kaplan die Predigt hat, bei ihm Gebete bestellt werden, so kann er die jura dafür behalten, wenn aber die Gebete beim Pastor bestellt sind oder es sind Publikationen zu verlesen, so bleiben die jura dem Pastor. An Sonntagen darf der Kaplan vor dem Hochamt nichts publizieren oder Gebete für Kranke oder andere Zwecke verrichten.

8. Sind Pönitenten da, so muß der Vikar im Beichtstuhle Aushülfe leisten so lange, bis alle Pönitenten absolviert sind, auch in der Austeilung der h. Kommunion Hülfe leisten.

9. Im Winter hat der Vikar mit dem Pastor zu alternieren in Haltung der Katechese am Nachmittage oder in Haltung anderer Andachten, ebenso hat er zu alternieren mit dem Pastor im Kommunion-Unterricht von Anfang Februar an bis Ostern. Im Sommer haben die beiden zu alternieren in Abhaltung der Katechese auf den Bäuerschäften und in der Kirche und in Abhaltung der Abendandachten in der Fasten- und Adventszeit.

10. Wird der Vikar ersucht, ein Anniversarium zu halten oder bei Begräbnissen zu celebrieren, so muß er stets dazu bereit sein; doch kann er das Stipendium von  $\frac{1}{4}$  Thaler dafür verlangen. Soll er die Toten begraben und eine kleine Leichenpredigt halten, so gebührt ihm dafür (Begraben eines Erwachsenen und Predigt)  $\frac{1}{2}$  Thaler. Für Begraben einer Kindesleiche ohne Messe, nur mit kleiner Predigt, nicht von der Kanzel aus, erhält er 6 Grote.

11. Bei Taufen und Kopulationen erhält der Vikar das Opfer, der Pastor die Jura. Damit die Schulkinder morgens eine h. Messe hören können, soll der Vikar eine Woche die h. Messe lesen um 9 Uhr, die andere Woche um 9 Uhr der Pastor, ausgenommen, wenn eine Leiche ist oder eine Messe publiziert worden.

12. Kann der Vikar wegen Krankheiten oder aus andern Gründen seinen Pflichten nicht nachkommen, so muß er auf eigene Kosten einen Stellvertreter halten, dem dann der Pastor, zum höchsten sechs Wochen lang, umsonst den Tisch geben wird.

13. Der Pastor verspricht, diesen Kontrakt stets zu beobachten<sup>1)</sup>.  
Dinklage, 10. November 1774.

Klemens August Freiherr von Galen,  
Christophorus Alexander Janzingt,  
Pastor.

Die eingangs erwähnten Differenzen zwischen Pastor und Kaplan über des letztern Verpflichtungen müssen schon unter dem zweiten Kaplan Tameling bestanden haben und zwar von der Zeit ab, wo Pastor Ribbers Dechant geworden war und damit ein Amt übernommen hatte, was dessen öftere Abwesenheit von Dinklage erforderlich machte. Es liegt nämlich aus dieser Zeit eine Verfügung vor von dem Kommissar und Generalvikar Hönig vom 29. Nov. 1692: „Da der Herr Dechant für das Amt Vechta, Ribbers, vermöge des ihm übertragenen geistlichen Amtes gezwungen ist, öfter abwesend zu sein, so befehlen wir, daß der Sacellanus des Ortes folgende Punkte genau beobachte:

1. Der Herr Dechant erhält, wenn er amtlich die Pfarre verlassen muß, von den Accidentalien so viel, wie wenn er in Anwesenheit die betreffenden Handlungen selbst verrichtet hätte.

2. Der Herr Sacellan hat im Chore zu assistieren, und wenn etwas zu singen oder zu recitieren ist, zu singen oder zu recitieren, und darf das Betreffende nicht lesen.

3. Der Herr Sacellan sei seinem Pastor in allen kirchlichen Handlungen gehorsam ohne Entschuldigung oder Weigerung, auf daß der Pastor nicht genötigt ist, einen andern Kooperator zu nehmen.

4. Sowohl der Pastor als Sacellan sollen ohne Verzug die Kranken versehen, ersterer, wenn er gerufen, der letztere, wenn es ihm aufgetragen wird, damit nichts vernachlässigt werde, weil Gott und den Obern darüber wird Rechenschaft abzulegen sein<sup>2)</sup>.

Münster, 29. Nov. 1692.

Johann Hönig,  
Commissarius in spirit. generalis.

<sup>1)</sup> Defanatsarchiv. — <sup>2)</sup> Ebenda.

Nachdem zwischen Pastor Jansingf und dem Erbkämmerer der Kontrakt ausgerichtet worden war am 10. Nov. 1774, wurde derselbe dem bisherigen Kooperator des verstorbenen Kaplans Holtmann,

6. Johann Arnold Schulte aus Langwege, vorgelegt, welcher darauf, nachdem er sich mit der Vereinbarung einverstanden erklärt hatte, die Präsentation für die erledigte Stelle erhielt <sup>1)</sup>. Schulte starb auf seiner Kaplanei am 6. Juni 1807.

7. Gerhard Heinrich Barelmann aus Dythe wurde am 4. März 1810 zum Pastor in Dinklage befördert.

8. Johann Theodor Frilling aus Norddöllen, erst Kooperator bei Kaplan Schulte, dann Inhaber der Nikolaus-Vikarie in Steinfeld, die er verließ, weil sie ihren Mann nicht mehr ernährte, starb in Dinklage am 11. März 1834.

9. Anton Rabe aus Mühlen wurde 1842 Pastor in Dinklage.

10. Theodor Anton Klemens Becker aus Wildeshausen, bislang Primissar in Lastrup, 1803 geboren, 1827 zum Priester geweiht, starb in Dinklage 1867.

11. Johann Bernard Kenkel aus Dinklage, seit 1848 Kooperator daselbst, 1819 geboren, 1844 zum Priester geweiht, erhielt 1873 die Pfarre Cappeln.

12. Wilhelm Meistermann, bislang Kaplan in Osterfeine, nachdem er vorher in Altenoythe und Dinklage als Kooperator, sowie in Oldenburg als Kaplan gewirkt hatte, wurde 1873 Kenkels Nachfolger und starb in Dinklage 1884. Er war geboren 1836, zum Priester geweiht 1862.

13. Anton Götting aus Bockta, geboren 1855, zum Priester geweiht 1880, war erst Kooperator in Bösel, darauf in Damme und Dinklage und besitzt die Kaplanei seit 16. Juni 1884.

Nach dem Status von 1833 gehörten zur Kaplanei ein Haus (1820 neu erbaut, das vom Kirchspiel zu unterhalten ist) und ein Eigenhöriger Hohnhorst in Höne, der jährlich 21 Rthr. 70 Grote

<sup>1)</sup> Der Kontrakt hat aber keine Ewigkeit vorgehalten. Nach Jansingfs Tode erachtete sich Schulte nicht mehr an denselben gebunden, kündigte ihn aber auch nicht auf. Erst bei Frilling wurde ein neuer Kontrakt geschlossen, der noch gegenwärtig seine Gültigkeit hat.

prästierte. An Zinsen von Kapitalien wurden vereinnahmt 24 Rthr. 60 Grote. Der Ertrag der Grundstücke belief sich auf 126 Rthr. 24 Grote. Elf Hausbesitzer zahlten von ihren Häusern 2 Rthr. 42 Grote Kanon; sieben Eingeseffene von Grundstücken einen Kanon 26 Rthr. 28 Grote. Aus Bünne bezog der Kaplan jährlich  $5\frac{1}{4}$  Scheffel Hafer, aus Wulfenau  $7\frac{1}{4}$  Scheffel Hafer, außerdem aus beiden Bauerschaften von den Heuerleuten 34 Grote (jeder Heuermann 1 Groten, wofür ehemals  $\frac{1}{2}$  Stück Garn). Zulezt hatte der Kaplan das Recht, Plaggen zu stechen in der Dinklager Mark, Rüche zu weiden im Hörster Felde und Torf zu stechen im Bookster Moore. Die Accidentalien beliefen sich auf p. m. 85 Rthr.; 61 Anniversarien. Nach Abzug aller Unkosten blieben ihm eine reine Einnahme von 329 Rthr. 68 Grote.

#### Fünftes Kapitel.

### Die Vikarie ad arces Dinklagenses sive ad paludes sub titulo St. Crucis (Burgvikarie).

**Inhalt:** Die Burggründungen bei Dinklage. Älteste Nachrichten über die Kapelle. Der älteste bekannte Geistliche an derselben. Die luth. Zeit. Der letzte luth. Kaplan. Pastor Kohaus mit der Bedienung der Vikarie betraut. Visitation 1655. Status vom Jahre 1656. Bericht über den Gottesdienst an der Kapelle um 1656. Ein fester Vikar wieder angestellt 1658. Visitation 1682. Besicht der Kapelle 1703. Die Vikarie im 18. und 19. Jahrhundert. Die neu erbaute Kapelle. Kreuzerhöhung.

In der Bauerschaft Brockdorf, früher Calvelage, wohnten in der ersten Zeit des Christentums die Grafen von Calvelage; später bauten sie an der Grenze des Veri- und Derfagaus die Burg Bedsta und verlegten dorthin ihren Wohnsitz. Mit ihrem alten Wohnsitz belehnten sie treue Dienstmannen, die, als im 12. Jahrh. der Gebrauch der Familien aufkam, sich nach den Wohnplätzen zu benennen, sich die Herren von Dinklage nannten, weil im Bereiche ihrer Burgen der Gerichtsplatz (Thinc oder Thing = Gericht) lag. Als im 14. Jahrh. die Herren von Dinklage zu Wegelagern geworden waren und durch Raub und Plünderung die ganze Umge-